



**STADT GREIZ**  
fürstlich vogtländisch

Satzung  
über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von  
Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei  
allgemeinen Wahlen und  
Abstimmungen

Aufgrund der §§ 2,19 Abs. 1 Satz 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89), hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen sowie bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

(2) Sie gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse und Abstimmungsorgane der Stadt Greiz. Nachfolgend genannte Regelungen für Wahlvorstände und Wahlausschüsse gelten sinngemäß für die jeweiligen Abstimmungsorgane.

## **§ 2 Entschädigung**

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Wahlausschüsse wird für die Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelung, mindestens aber in Höhe von 8,00 EUR, auf Antrag gezahlt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl erhalten für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der jeweiligen Wahl eine einmalige Entschädigung in folgender Form

### a) Bürgerinnen/Bürger

- 30,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 10,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen

### b) Bedienstete der Stadt Greiz

- 25,00 EUR für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
- 5,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
- Freizeitausgleich in Höhe von 8 Stunden für Mitglieder der Urnenwahlvorstände bzw. 5 h für Mitglieder der Briefwahlvorstände

Bedienstete der Stadt Greiz können auf Antrag als Bürgerin/Bürger eingesetzt und gemäß § 2 (2) a) entschädigt werden. Der Antrag ist bereits im Rahmen der Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit als Wahlhelfer, spätestens aber vor der Versendung der Berufungsschreiben zu stellen.

### c) Zuschläge

- 15,00 EUR für die Tätigkeit des Wahlvorstehers

(3) Ehrenamtlich tätigen Personen, welche als Hilfskraft im Wahlvorstand eingesetzt werden, wird eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR gewährt.

## **§ 3 Auslagenersatz**

Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlvorstände erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend der für die jeweilige Wahl geltenden gesetzlichen Regelungen.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 16.März 2018

gez. Gerd Grüner  
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

#### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“, Nr. 5 unter dem Ausgabedatum 06.04.2018 öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung tritt mit dem 07.04.2018 in Kraft.